

AEO – Authorised Economic Operator (Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter)

Die CADFEM GmbH ist im Sinne der AEO-Verordnung kein „Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter“. Nichtsdestotrotz beachten wir besondere Vorsichtsmaßnahmen, sodass wir Unternehmen, die den Status AEO tragen, beliefern können.

Diese **Vorsichtsmaßnahmen** sind im Einzelnen:

1. dass Waren, die im Auftrag für Zugelassene Wirtschaftsbeteiligte (AEO) produziert, gelagert, befördert, an diese geliefert oder von diesen übernommen werden
 - 1.1 an sicheren Betriebsstätten und an sicheren Umschlagsorten produziert, gelagert, be- oder verarbeitet und verladen werden.
 - 1.2 während der Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung und Beförderung vor unbefugten Zugriffen geschützt sind.
2. dass das für Produktion, Lagerung, Be- oder Verarbeitung, Verladung, Beförderung und Übernahme derartiger Waren eingesetzte Personal zuverlässig ist.
3. dass Geschäftspartner, die in unserem Auftrag handeln, davon unterrichtet sind, dass sie ebenfalls Maßnahmen treffen müssen, um die oben genannte Lieferkette zu sichern.

Hintergrund:

Im Falle des „Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten“ (AEO – Authorised Economic Operator) soll der Warenverkehr sicherer gemacht werden. Auf der Internetseite des Zoll heißt es dazu: „Die zunehmende Globalisierung

und die veränderte internationale Sicherheitslage haben die Weltzollorganisation (WZO) veranlasst, mit einem "Framework of Standard to Secure and Facilitate Global Trade" (SAFE) weltweite Rahmenbedingungen für ein modernes effektives Risikomanagement in den Zollverwaltungen zu schaffen. Auf europäischer Ebene wurden die sicherheitspolitischen Aspekte des SAFE durch Sicherheitsänderungen im Zollkodex und in der Zollkodex-Durchführungsverordnung umgesetzt. Die Einführung des Zugelassenen Wirtschaftsbeteiligten stellt ein wesentliches Element des EU-Sicherheitskonzepts dar.“

Das Ziel von AEO ist „die Absicherung der durchgängigen internationalen Lieferkette ("supply chain") vom Hersteller einer Ware bis zum Endverbraucher“.

Ein Zugelassener Wirtschaftsbeteiligter besitzt einen besonderen Status: Er gilt als besonders zuverlässig und vertrauenswürdig und kann dafür besondere Vergünstigungen im Rahmen der Zollabfertigung in Anspruch nehmen.

Stand: April 2014